



STELLUNGNAHME zum Änderungsantrag DIE LINKE.-Gemeinderatsfraktion	Vorlage Nr.: Verantwortlich:	2020/0922 Dez. 3
Anteilige Berechnung der Kita-Gebühren verwirklichen		

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Gemeinderat	21.07.2020	6	x	

Kurzfassung

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)	
Ja ☐ Nein ☒				
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden Ja ☐ Nein ☐ Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen: ☐ Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik) ☐ Umschichtungen innerhalb des Dezernates ☐ Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu				
IQ-relevant	x	Nein	Ja	Korridorthema:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	x	Nein	Ja	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	x	Nein	Ja	abgestimmt mit

Die in der Vorlage vorgesehene Erstattung trägt dem System der vollen Elternbeiträge Rechnung und berücksichtigt dabei auch den Zeitpunkt, an dem das Kind wieder die Einrichtung besucht. Damit erfolgt bis zur "Wiederbetreuung" des Kindes in der Einrichtung grundsätzlich eine "anteilige" Erstattung wochenweise. Ab "Wiederaufnahme" des Kindes in der Einrichtung ist eine weitere Erstattung der Elternbeiträge nicht mehr vorgesehen. Bei einer tageweisen Erstattung hingegen ist weiterhin auch jede Woche bzw. sind die Betreuungstage in jeder Woche für sich zu betrachten. Dies führt sowohl auf Verwaltungs- als auch auf Trägerseite zu einem hohen Verwaltungsaufwand. Bei einer tageweisen Erstattung der Elternbeiträge wäre das gesamte Abrechnungsverfahren zu überarbeiten bzw. neu aufzustellen. Wird an der in der Vorlage vorgeschlagenen Erstattungsvariante festgehalten, kann das bereits für die Erstattung der Elternbeiträge im Zeitraum vom 17. März bis 30. April 2020 erarbeitete Verfahren angewandt werden.

An dieser Stelle sei angemerkt, dass es sich bei den Elternbeiträgen um einen Beitrag handelt, der bei weitem nicht kostendeckend ist.

Vor dem Hintergrund, dass die Notbetreuung bzw. die Betreuung im Rahmen des reduzierten Regelbetriebs unter veränderten Rahmenbedingungen statt findet und insbesondere die Fixkosten nicht geringer werden, wäre grundsätzlich auch eine Neukalkulation der Elternbeiträge für den Notbetreuungszeitraum eine mögliche Alternative. Angesichts der schwächeren Auslastung der Einrichtungen würden sich die entstehenden Kosten auf einen kleineren Personenkreis verteilen. Dies hätte eine Erhöhung der Elternbeiträge für die Notbetreuung bzw. des reduzierten Regelbetriebs zur Folge.

Aus den vorgenannten Gründen empfiehlt die Verwaltung den Antrag abzulehnen.